

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Zweiter Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1908

VI. Zum römischen Straßenwesen

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1901](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1901)

VI.

Zum römischen Strassenwesen.*)

Wenn es wahr ist, was Nissen (Pompeian. Stud. S. 521) aufstellt, 486 dass im J. 580 von den damaligen Censoren die Strassenpflasterung in ganz Rom durchgeführt worden ist, so wäre damit allerdings ein culturgeschichtlich sehr wichtiges Datum gewonnen. Und es scheint allerdings, als ob Livius Worte 41, 27 nicht anders gefasst werden könnten: *censores*, sagt er, *vias sternendas silice in urbe, glareae extra urbem substruendas marginandasque primi omnium locaverunt pontesque multis locis faciendos*. Aber wie reimt sich damit, dass derselbe Schriftsteller wenige Zeilen darauf unter den Bauten derselben Censoren die Pflasterung des capitulinischen Clivus (*clivum Capitolinum silice sternendum curaverunt*) aufführt? Wenn Nissen diese nahe liegende Frage stillschweigend beantwortet durch die Paraphrase, dass die Censoren selber den Clivus pflasterten und jene allgemeine Pflasterung, resp. Chaussirung in Verding gaben, so hat er nicht beachtet, was eines Beweises auch für ihn nicht bedürfen wird, dass die Censoren überhaupt nicht anders bauen können als im Wege der Arbeitsverdingung¹ und *locare* und *faciendum curare* durchaus auf dasselbe hinauskommt. — Vielmehr wird eine andere Erklärung zu suchen sein, bei welcher es möglich bleibt die *viae in urbe* nicht auf den Clivus zu erstrecken, und diese liegt nicht fern. *Via* bezeichnet zwar oft genug den Weg überhaupt, aber technisch bekanntlich nur die Fahrstrasse, und die *viae publicae populi Romani* sind zunächst

*) [Hermes 12, 1877 S. 486—491; ein kurzes Referat in der Archäol. Zeitung 35 S. 90. — Vgl. v. Domaszewski, Eranos Vindob. 1893 S. 60 ff., dagegen Hülsen, Notizie d. scavi 1896 p. 87 ff. und zu C. I. L. VI, 31590.]

1) Es giebt wohl noch eine andere Herstellungsform, nemlich den Frohndenbau; aber abgesehen davon, dass aus vielen Gründen an diesen hier nicht gedacht werden kann, leiten denselben nicht die Censoren, sondern die Aedilen.

die grossen italischen Chausseen, wie die Appia und die Flaminia. 487 Fassen wir das Wort hier in diesem Sinn, so haben die Censoren des J. 580 zuerst allgemein die italischen Staatsstrassen in der Weise verdingen, dass für sie alle, so weit sie nicht schon chausirt waren, die Chausirung so wie für die mit ihnen in Verbindung stehenden und also der Wagencirculation eröffneten Strassen der Stadt Rom die Pflasterung, endlich durchgängig die Herstellung eines neben der Fahrstrasse herlaufenden Fusswegs angeordnet ward. Dies passt auch wohl zu den Verhältnissen Roms. Wie beschränkt daselbst bis auf die spätere Kaiserzeit der Kutschenverkehr gewesen ist, so haben doch, wie insbesondere das Municipalgesetz Caesars lehrt, die Lastwagen und Karren in Rom von je her in den Abend- und den Nachtstunden massenhaft circulirt und theils der Stadt ihre Bedürfnisse zugeführt, theils Schutt und Unrath von dort entfernt. Die Landstrassen, die von Rom nach den benachbarten Ortschaften führten und aus denen später die grossen italischen Chausseen entwickelt worden sind, sind zunächst aus diesem Vicinalverkehr hervorgegangen. Es war also durchaus angemessen die sämmtlichen für Karren und Wagen passirbaren Strassen innerhalb wie ausserhalb der Stadt als zusammengehörig zu betrachten und dort die Pflasterung, hier die Chausirung gleichzeitig anzuordnen.

Wahrscheinlich ist sogar die allgemeine Anordnung des J. 580, deren grundlegende Bedeutung in dem *primi omnium* deutlich hervortritt, noch weiter gegangen. Man wird hinzufügen dürfen, was in den Worten des Livius nicht enthalten ist, dass auch die Instandhaltung der schon chausirten Strecken damals allgemein regulirt und damit unter die regelmässigen censorischen Verdingungen aufgenommen ward; vielleicht auch, dass diejenigen Theile der Chausseen, welche durch italische Städte führten, ebenfalls sämmtlich gepflastert wurden, und zwar auf Staatskosten; denn der Grund gehörte auch hier der herrschenden Gemeinde. Für diese Auffassung der Stelle spricht ausser dem Angeführten weiter, dass nach Nissens Auslegung nicht abzusehen ist, was unter den *viae extra urbem* verstanden werden soll; denn dass die Pflasterung der sämmtlichen Strassen der Hauptstadt und die Chausirung der sämmtlichen italischen Staatsstrassen zugleich vorgenommen worden sind, wird niemand aufstellen, der die praktischen Dimensionen der beiden Unternehmungen auch nur einigermaßen begreift. Die Beschränkung aber der *viae extra urbem* etwa auf das Amtsgebiet der *Duovirn viis* 488 *extra urbem purgandis* (mein Staatsrecht 2, 604), d. h. von der Mauer bis zum ersten Meilenstein, ist, wenn nicht unmöglich, doch auch

willkürlich. Noch entschiedener spricht gegen Nissens Auslegung die Erwähnung der *pontes*, mit denen nach dieser gar nichts anzufangen ist, da die Brücken Roms gewiss nicht von den Censoren des J. 580 herrühren; wogegen in Beziehung auf die italischen Chausseen die Herstellung der denselben noch fehlenden Brücken das nothwendige Complement jener grossartigen Wegebesserung ist. Ja selbst die Pflasterung des Clivus steht hiemit in bestem Zusammenhang; denn wenn er auch zu den dem gewöhnlichen Fahrverkehr geöffneten *viae urbis* nicht gezählt werden durfte, so fuhren doch die Triumphatoren wie die Priester und Priesterinnen auf ihm (Staatsrecht 1, 393), und die Censoren hatten insofern guten Grund auch auf ihn die Pflasterung zu erstrecken.

Aber es lässt sich noch anderweitig darthun, dass die Strassenpflasterung als allgemeine Einrichtung für Rom nicht im J. 580 eingeführt worden sein kann, da sie über ein Jahrhundert später entschieden noch nicht bestand. Es folgt dies aus Caesars Municipalgesetz, bei dessen Behandlung Nissen sich in doppelter Weise vergriffen hat. Einmal bezieht er die bekannten Ordnungen desselben in Betreff der Fürsorge der Aedilen für die Pflasterung auf die römischen wie auf die municipalen Aedilen (S. 534. 570), vergisst aber dabei, dass dieser Abschnitt anhebt mit den Worten *aediles curules aediles plebei quei nunc sunt* und mehrfach ausdrücklich auf die *urbs Roma* Bezug nimmt; so dass es keiner Berufung darauf bedarf, wie absolut unrömisch es sein würde, also die eigenen Aedilen und die der abhängigen Gemeinden zu coordiniren. Aber nicht minder unrichtig ist es, wenn derselbe Gelehrte (S. 521) den Inhalt des Gesetzes dahin zusammenfasst, 'dass alle Wege innerhalb 'der bebauten Fläche sowie der Bannmeile mit Lava, die Trottoirs 'mit Peperin zu pflastern seien'. In dem Gesetze selbst wird vielmehr für die Strasse die Instandhaltung, für das Trottoir die Pflasterung angeordnet; wenn es in Bezug auf das letztere heisst: *quous ante aedificium semita in loco erit, is eam semitam, eo aedificio perpetuo lapidibus perpetuis integreis continentem, constratam recte habeto*, so ist in Betreff der *via* selbst in den weitläufigen Bestimmungen nie von mehr die Rede als von dem einfachen *tueri*, und offenbar ist dieser schwächere und allgemeinere Ausdruck nur deshalb gewählt worden, weil die Verpflichtung zur Pflasterung der Strasse den Anwohnern nicht allgemein und unbedingt aufgelegt werden sollte. Die mit der Ausführung des Gesetzes beauftragten Aedilen werden, je nachdem eine Strasse gepflastert war oder nicht, die Anwohner zur Instandhaltung derselben angehalten, wenn aber neue Strassen

entstanden, die Hausbesitzer zu nichts weiterem als zur Herstellung eines passirbaren Weges veranlasst haben. Caesar wusste wohl, welche exorbitante, in der That unerschwingliche Last durch die allgemeine Anordnung der Strassenpflasterung den Bewohnern der Grossstadt aufgelegt worden wäre; die gleichmässige Herstellung eines gepflasterten Trottoirs war in dieser Hinsicht in der That schon das irgend mögliche Maximum. Also weit entfernt, dass wir aus diesem Gesetz die allgemeine Peperin-, resp. Lavapflasterung der Stadt folgern dürfen, giebt dasselbe vielmehr sehr deutlich zu erkennen, dass dieselbe im J. 709 durchaus nicht allgemein durchgeführt, in den Vorstädten vielleicht Ausnahme war.

Schliesslich mag noch einer ziemlich räthselhaften das pompeianische Wegewesen betreffenden Inschrift gedacht werden, die Nissen a. a. O. S. 529 behandelt hat. Ich meine den bekannten am alten Platz vor dem stabischen Thor gefundenen Cippus (Henzen 5163 [C. I. L. X, 1064 = Dessau 5352]), wonach zwei Duovirn *viam à milliario ad cisiarios, qua territorium est Pompeianorum, sua pecunia) munierunt*. Man wird Nissen darin nur beistimmen können, dass er den Meilenstein am stabischen Thor selbst, ungefähr da, wo der Cippus gefunden ist, die Fuhrmannsstation an der Grenze der Marken von Pompeii und Nuceria ansetzt; ob er diese Grenze mit Recht an den Sarnus legt, vermag ich nicht zu entscheiden, da meines Wissens keine Argumente vorliegen, die uns ein Urtheil über diese Frage gestatten. Aber gewiss mit Unrecht sieht Nissen in diesem *miliarium* einen von der Gemeinde Pompeii gesetzten Meilenstein. Wenn die Gemeinde Pompeii eine mit Meilensteinen versehene Chaussee gebaut hätte, so würde sie die Milien doch selbstverständlich von ihrer Stadt aus wenigstens bis an die Gebietsgrenze gezählt haben; und wie passt dies zu dem Miliarium vor dem Thor von Stabiae? Der erste Meilenstein von Berlin ab steht in Charlottenburg, nicht am Brandenburger Thor. Demnach bleibt in der That nichts übrig als anzunehmen, dass von der Strasse von Neapel über Pompeii nach Nuceria, die, da sie im Stationenbuch steht, 490 sicher Staatsstrasse gewesen ist, irgend ein Meilenstein unweit des Stabianer Thores stand, und dass dies 'der Meilenstein' ist, an dem jene Duovirn ihren Wegebau begannen.

Aber gegen die Annahme Nissens in jenem Miliarium einen pompeianischen Meilenstein zu erkennen spricht weiter der viel durchschlagendere Grund, dass es communale Meilensteine aus der republikanischen oder der früheren Kaiserzeit überall nicht giebt. Wenn Nissen meint, dass derartige Meilensteine nur eine Ziffer ent-

halten haben würden und deshalb der Aufmerksamkeit der Epigraphiker entgangen seien', so thut er mir und meinen Geschäftsfreunden Unrecht; wir kennen Meilensteine mit blossen Ziffern wohl, zum Beispiel von der appischen Strasse, deren bloss mit Ziffern versehenen Meilensteine von allen die ältesten sind, und bei Aosta, aber eben sie gehören zweifellos zu den *viae publicae populi Romani*, und das Recht einen Meilenstein zu setzen ist ohne Frage ein Reservatrecht Roms gegenüber den abhängigen Staaten. Dies ist auch vollkommen erklärlich. Denn gerade darin liegt das Wesen des römisch-italischen Chausseesystems, wie es in der späteren Republik und unter dem Principat bestanden hat, dass dabei von den Territorialgrenzen abgesehen wird; insofern Rom die gemeinsame Hauptstadt des Reiches ist, führen alle Reichsstrassen nach Rom. Schon für den praktischen Gebrauch war es zweckmässig, dass ein Miliarsystem mit ebenso vielen Zählungscentren, als es Municipien und Colonien gab, nicht aufkam; auf jeden Fall leuchtet die politische Tragweite dieser wichtigen Anordnung ein.

Was so eben ausgeführt worden ist, dass die römische Meilenzählung nicht von den Municipien ausgeht, sondern von der Reichshauptstadt, bedarf allerdings, um nicht missverstanden zu werden, gewisser näherer Bestimmungen und Beschränkungen, welche hier wenigstens angedeutet werden sollen. — Zunächst konnte in den Provinzen diese Zählung der Milien selbstverständlich überall nicht eingeführt werden. Wie die Provinzialverwaltung des Prätors selbst ein Abbild der consularischen römisch-italischen war, so sind auch in der provinzialen Meilenzählung von je her für Rom locale Centren substituirt worden, wie denn schon in republikanischer Zeit die in Asien von den Römern gebauten Strassen die Milien von Ephesos aus zählen (C. I. L. III, 479. 6093). Begreiflicher Weise ist ferner in den Provinzen die Centralisirung ziemlich früh durch die Einrichtung mehrfacher Centra wesentlich eingeschränkt worden, wovon 491 uns die spanischen Meilensteine der früheren Kaiserzeit ein deutliches Bild geben. Es würde sich wohl der Mühe verlohnen zusammenfassend zu untersuchen, welche Principien in Betreff der provinzialen *capita viarum* in den verschiedenen Epochen der römischen Herrschaft befolgt worden sind; das aber wird jede solche Untersuchung nur bestätigen, dass auch die provinziale Meilenzählung auf den Reichsstrassen bis auf die spätere Kaiserzeit von den Territorien abgesehen hat.

Was Italien anlangt, so ist daselbst die Einheitlichkeit der Meilenzählung verhältnissmässig lange festgehalten worden; doch

verschiebt sich die alte Ordnung allmählich auch hier. Zunächst stellen secundäre Centra sich ein, wie denn zum Beispiel die Strassen, die Augustus von Concordia nach Noricum, Vespasianus und Titus von Tergeste nach Pola anlegten, die Milien jene von Concordia, diese von Tergeste aus zählen. Ebenso zählt die traianische Strasse von Benevent nach Brundisium von jener Stadt ab, während bei der hadrianischen Erneuerung der Strasse von Placentia zum Varus die Meilensteine mit doppelten Ziffern, theils von Rom, theils von Placentia aus gerechnet, versehen worden sind. Wichtiger als dieses allmähliche Hinzutreten secundärer Mittelpunkte ist es, dass seit dem 3. Jahrh. namentlich in Oberitalien das Princip selbst aufgegeben wird und eine Milienzählung eintritt, die wesentlich territorial geordnet ist und in der also von den einzelnen Städten aus die Meilen bis zu ihrer Territorialgrenze gezählt werden. Für die Thatsache selbst geben die oberitalischen Meilensteine, wie sie jetzt im fünften Band des C. I. L. geordnet vorliegen, die unzweideutigen Belege. Wie weit aber dieses System erstreckt worden ist, ob es auf ganz Italien Anwendung leidet, ob in der That eine jede Stadt einen besondern Wegebezirk gebildet hat und nicht etwa die kleineren sich an grössere Nachbarstädte angeschlossen haben, endlich in wie weit daneben die alte Durchzählung fortbestanden hat, sind Fragen, die vor dem Abschluss der Inschriftensammlung kaum sich genügend werden erledigen lassen. Hier sollte nur hervorgehoben werden, in welcher Begrenzung das Vorkommen communaler Meilensteine mit Recht in Abrede gestellt werden darf.

Die
aufbew
gegangen
Museum
merkwi
entwick
Da
Werth:
scher G
hier un
zeit be
woher
Un
Seeck
im fact
Strabon
zu äll
welche
Quelle
diejenig
innerha
Tusculu
schliess

*)
1)
3)